



Klienten-Info 07/2015

Seite 1 von 2 Seiten

Themen dieser Ausgabe:

- **Ferialarbeitnehmer**
- **Wieviel dürfen Schüler oder Studenten dazu verdienen?**

Ferialarbeitnehmer

Den Sommer nutzen viele Schüler und Studenten, um Geld zu verdienen. Übersteigt das Entgelt allerdings eine gewisse Grenze, kann dies zum Verlust der Familienbeihilfe bzw. zu einer Rückzahlung der Studienbeihilfe führen.

Von Ferialpraktikanten sind grundsätzlich Ferialarbeitnehmer zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um Schüler oder Studenten, die während der Ferien Geld verdienen wollen, wobei diese Arbeit nicht als Pflichtpraktikum von der Schule bzw. Hochschule gefordert wird. Mit solchen Ferialarbeitnehmern muss ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Stellung

Ferialarbeitnehmer haben dieselben arbeitsrechtlichen Ansprüche wie die anderen Arbeitnehmer im Betrieb. Sie sind immer zur Pflichtversicherung bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

Vorsicht!

Ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit kann nur nach den jeweiligen kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Verrichten Ferialarbeitnehmer Angestelltentätigkeiten, ist der Abschluss eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses unzweckmäßig, da bei Angestellten die Kündigungsfristen lange sind und außerdem wenige Kündigungstermine zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich daher, schon bei Eintritt ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit (befristetes Dienstverhältnis) zu vereinbaren.

www.wetoe.at

Tipp!

Von Vorteil ist es, Arbeitsverträge mit Ferialarbeitnehmern aber natürlich auch mit allen anderen Arbeitnehmern schriftlich abzuschließen und eine Probezeit im Vertrag zu vereinbaren.

Wieviel dürfen Schüler oder Studenten dazu verdienen?

Familienbeihilfe

Schüler bzw. Studenten dürfen pro Jahr EUR 10.000 verdienen. Wenn das Jahreseinkommen diese Grenze übersteigt, verringert sich die Familienbeihilfe, um jenen Betrag, der die Grenze von EUR 10.000 überschreitet.

Berechnung des Einkommens

Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge. Hat der Student ein Semester keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, wird das Einkommen in dieser Zeit nicht mit berechnet. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn der Student für einen Studienabschnitt mehr Zeit braucht als vorgeschrieben. Nicht zum Einkommen zählen z.B. auch Studienbeihilfen, Waisenpensionen oder Karenzgeld. Weiters sollten auch eventuelle Einkommensgrenzen im Bezug auf eine Studienbeihilfe beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanten Österreichs übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.